

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 7

EINE ZWANGSHEIRAT-EHE BEENDEN



1. Einführung

Es kann vorkommen, dass Leute erst um Hilfe bitten, nachdem es bereits zu einer Zwangsheirat gekommen ist. Welche Lösungswege kann man diesen Menschen aufzeigen, damit sie sich aus dieser Lage befreien können? Dank dem neuen Gesetzesrahmen ist bei einer unter Zwang erfolgten Heirat heute möglich, die Ehe für ungültig zu erklären, und zwar unabhängig davon, wie lange sie schon besteht. Die Ungültigerklärung ist allerdings kein einfacher Weg, und in gewissen Fällen kann als Alternative eine Scheidung in Frage kommen.

2. Die Zwangsehe

Die Bundesstudie zu Zwangsheiraten von 2012 widmet in ihrer Definition von Zwangsheirat eine Kategorie jener Personen, die sich von ihrem Ehepartner trennen oder scheiden lassen möchten, von ihrem Umfeld aber unter Zwang oder Druck gesetzt werden, auf eine Auflösung der Ehe zu verzichten; dies kann auch Ehen betreffen, die freiwillig geschlossen worden waren. Die Forscherinnen der Studie sprechen in dem Zusammenhang vom "Typ C", dem Zwang, verheiratet zu bleiben (oder Zwangsehe, siehe Themenblatt 1). Es ist interessant zu sehen, dass diese Art Zwangssituation bei den von den Forscherinnen untersuchten Fällen bei weitem den grössten Anteil ausmachte (47%, gegen 25% Typ A und 28% Typ B).¹

In gewissen Kreisen stösst Scheidung auf grosse soziale Ablehnung. Die Angst, von der Gemeinschaft oder Familie verstossen zu werden, kann eine unter Zwang stehende Person beeinflussen. Frauen können zum Beispiel Angst haben, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren, oder diese nicht mehr sehen zu dürfen, falls sie auf einer Scheidung beharren. Auch die Angst vor dem Verlust einer Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund des Familiennachzugs erteilt wurde, kann Betroffene dazu bringen, ihren Wunsch nach Trennung aufzugeben (siehe Themenblatt 9).²

Der erlittene Druck kann psychologischer Art sein, oft geht es jedoch auch um physische und sexuelle Gewalt. «Menschen werden in einer Zwangsehe unter Umständen jahrzehntelang zu einem nicht einvernehmlichen Sexualleben, zu Schwangerschaft und Geburt, Hausarbeit/Erwerbsarbeit und zu einem Leben gezwungen, in dem die freie Entfaltung der Persönlichkeit stark eingeschränkt ist.»³

Eins steht fest: Ob eine Ehe aus freiem Willen geschlossen wurde oder nicht, der Zwang, verheiratet zu bleiben, hat für Frauen und Männer, die unter diesem Druck leiden, schwerwiegende Konsequenzen.

3. Verfahren zur Ungültigerklärung von Zwangsehen

Die Massnahme, die in erster Linie in Betracht zu ziehen ist, ist die Ungültigerklärung. Annullation einer Zwangsheirat kann für die Betroffenen von grosser symbolischer und praktischer Bedeutung sein, denn die Ungültigkeitserklärung kann die mit einer Scheidung verbundene Stigmatisierung zumindest abmildern. Der Zivilstand lautet nach einer Ungültigerklärung "unverheiratet" und nicht "geschieden".

Eine unter Zwang geschlossene Ehe gehört zu den im Gesetz vorgesehenen Gründen für eine Ungültigerklärung, neben anderen Motiven wie etwa einer früheren, immer noch gültigen Ehe, einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit oder Minderjährigkeit eines Ehegatten (siehe auch Themenblatt 10). Diese Ungültigkeits-

¹ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S. 38-39. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² Ibid., S. 60-61.

³ <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/zwangsverheiratung>. Seite eingesehen am 27.03.2017.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 7

EINE ZWANGSHEIRAT-EHE BEENDEN



motive unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Eine Ehe, bei der erst nach der Verheiratung klar wird, dass sie unter Zwang zu Stande kam, wird von Amtes wegen für ungültig erklärt.⁴ Es gibt andere Gründe, um eine Heirat für ungültig erklären zu lassen, wie zum Beispiel eine absichtliche Täuschung; in diesen Fällen muss der Antrag auf Ungültigerklärung aber innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung des Ungültigkeitsgrunds erfolgen.⁵

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die im Rahmen des neuen Gesetzes vorgesehene Ungültigerklärung einer Zwangsheirat sich nur auf jene Fälle bezieht, in denen eine der beiden Personen schon bei der Eheschliessung dazu gezwungen worden war. Hat eine Person aus freiem Willen geheiratet und wird später dazu gezwungen, verheiratet zu bleiben («Zwangshe»), kommt das neue Gesetz nicht zum Tragen.

Für die Ungültigerklärung ist die Ziviljustiz zuständig. Die betroffene Person muss beim zuständigen Gericht eine Klage einreichen, wie auch im Fall einer Scheidung. Weil die Zwangsheirat ein Verbrechen ist, kann auch eine Strafanzeige eingereicht werden. Die Behörden haben die Pflicht, die Strafjustiz einzuschalten, damit eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Das Verfahren zur Ungültigerklärung einer Zwangsheirat ist komplex und kann nur Erfolg haben, wenn bewiesen werden kann, dass die Ehe unter Zwang geschlossen wurde. Doch Hochzeitsfotos zeigen normalerweise nichts vom Zwang, dem jemand ausgesetzt war.⁶ Beweise vorzulegen, vor allem wenn die Heirat im Ausland erfolgte, kann langwierig und kostspielig werden. Neben den praktischen Schwierigkeiten kann das Verfahren zu einer echten psychischen Belastung werden.

4. Scheidung

Aufgrund dieser Umstände raten gewisse Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Weg der Scheidung zu wählen. Dies kann auch schneller und billiger sein, vor allem wenn sich beide Ehegatten einig sind. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass anfängliche Bemühungen zur Ungültigerklärung einer Ehe oft in ein Scheidungsverfahren münden. Diese Lösung ist aber nicht in allen Fällen anwendbar. Erstens braucht es für eine Scheidung psychologische und finanzielle Ressourcen, über die nicht alle Betroffenen verfügen, erst recht nicht, wenn das gesamte Umfeld Druck auf die betroffene Person ausübt.

Zudem ist eine Scheidung, wie schon erwähnt, nicht immer die beste Lösung für die betroffenen Personen: Wer geschieden ist, kann sich unter Umständen später nicht wieder verheiraten, weil eine Scheidung ein zu grosses Stigma darstellt.⁷ Die symbolische Ebene ist in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung für die Zukunft der Betroffenen, die daher ein Verfahren zur Ungültigerklärung vorziehen könnten.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 105 und 106 (SR 210).

⁵ *Ibd.*

⁶ Gespräche mit der Rechtsanwältin Yvonne Meier (Autorin von Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz. Bern: Stämpfli, 2010), 20.06.2016 und 06.07.2016.

⁷ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, *ibd.*, S.60.



5. Schlussfolgerungen

Menschen, die gegen ihren Willen verheiratet wurden, finden sich unter Umständen während vielen Jahren eingesperrt in einer Beziehung, die sie gar nie wollten. Wenn diese nicht selber eine Klage wegen Zwangsheirat einreichen, aus Angst um sich selber oder weil sie ihr persönliches Aufenthaltsrecht oder das der Familie nicht gefährden wollen, muss eine externe Stelle ein Verfahren in Gang bringen.

Grundsätzlich ist es möglich, eine unter Zwang geschlossene Heirat zu annullieren. Angesichts der Komplexität der familiären Beziehungen und der Beweislast ist das Verfahren in Wirklichkeit jedoch oft komplex und psychologisch schwierig, sowohl für die Betroffenen als auch für deren Umfeld. Für jene Frauen und Männer, die den Weg der Scheidung akzeptieren – und die damit verbundenen Folgen auf ihren sozialen Status – kann Scheidung eine Lösung sein. Der konkrete Einzelfall ist mit Expertinnen und Experten zu besprechen, damit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen abgewogen werden können.

SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018

Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra